



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Markthalle

der Gemeinde Bischweier

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweckbestimmung.....	2
§ 2 Kreis der Benutzer.....	2
§ 3 Hallenbenutzung.....	2
§ 4 Miete.....	3
§ 5 Nebenkosten.....	4
§ 6 Mietfreie oder mietgeminderte Nutzungen.....	4
§ 7 Kautions.....	4
§ 8 Sonstige Leistungen.....	5
§ 9 Benutzungsbestimmungen.....	5
§ 10 Umsatzsteuerklausel.....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5



In seiner öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Markthalle Bischweier beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Markthalle Bischweier ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bischweier i.S. von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie ist zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Wohls der Einwohner bestimmt.

Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Verbundenheit der Einwohner mit der örtlichen Gemeinschaft zu pflegen und die Beziehung des Einzelnen zur Gemeinschaft zu aktivieren und zu vertiefen. Diese Aufgabe muss jedoch im Einklang mit dem Nachbarschutz wahrgenommen werden.

§ 2 Kreis der Benutzer

- (1) Die Markthalle steht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und dieser Benutzungsordnung den Einwohnern, den örtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, den örtlichen Grundstücksbesitzern und örtlichen Gewerbetreibenden sowie der Gemeinde selbst zur Abhaltung von Einzelveranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Veranstaltungen mit überwiegend privatem oder gewerblichem Charakter sowie Veranstaltungen von Auswärtigen können ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

§ 3 Hallenbenutzung

- (1) Die Markthalle wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung schließt die Gemeinde (Vermieter) einen Mietvertrag mit dem oder den Benutzern (Mieter), für die eine Miete mit Aufschlägen und Nebenkosten fällig wird.
- (2) Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich (mit Vordruck) mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann kein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Gemeinde bindet Mieter und Vermieter.
- (3) Von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt wurden.



- (4) Veranstalter ist der Mieter. Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (5) Die Termine, die bei der jährlichen Abstimmung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine (AÖV) für die Markthalle benannt werden, haben bei der Vergabe Vorrang. Ansonsten erfolgt die Vergabe bei gleichem Terminwunsch in folgender Reihenfolge:
 1. die Gemeinde
 2. die AÖV-Mitglieder
 3. die Einwohner
 4. alle weiteren Interessierten.

§ 4 Miete

Die Gemeinde Bischweier erhebt für die Benutzung der Markthalle eine Grundmiete mit Aufschlägen. Die Aufschläge können nebeneinander anfallen:

(1) Grundmieten je Veranstaltungstag

Grundmiete für Einwohner, örtliche juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, örtliche Grundstücksbesitzer sowie örtliche Gewerbetreibende	250,00 €
Grundmiete für alle anderen Mieter	350,00 €

(2) Aufschläge je Veranstaltungstag

Küchenbenutzung	50,00 €
Nutzung durch Gewerbetreibende sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die nicht gemeinnützig i.S.d. Abgabenordnung sind (gewerbliche Nutzung)	150,00 €
Nutzung für Faschings- und Diskoveranstaltungen sowie ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Markthalle einer erhöhten Abnutzung unterliegt.	200,00 €



§ 5 Nebenkosten

- (1) Die Gemeinde erhebt die Kosten für Strom, (Ab-)Wasser und Heizung nach tatsächlichem Verbrauch und in jeweils aktueller Höhe entsprechend den Lieferverträgen bzw. den Gebührensatzungen der Gemeinde.

Der Verbrauch wird vom Beginn der Veranstaltung (Aufbau) bis zum Ende der Veranstaltung (Abnahme durch Hausmeister) ermittelt. Dies gilt nicht für den dauerhaften Probetrieb für kulturelle Veranstaltungen (Theatertage, Alla Gut usw.).

Zu den Stromkosten gehören alle Kosten, die der Veranstaltung zugerechnet werden können, d.h. auch die Kosten für den Anschluss eines Kühlwagens in der Kelter.

- (2) Die Gemeinde erhebt die Kosten für Abfallentsorgung, Endreinigung und Telefon nach folgenden pauschalen Sätzen:

Abfallentsorgung je Veranstaltungstag	15,00 €
Endreinigung je Arbeitsstunde (Abrechnung nach begonnen halben Stunden einschl. Arbeitszeit und Maschinenstunden)	30,00 €
Telefon je Einheit	0,20 €

§ 6 Mietfreie oder mietgeminderte Nutzungen

- (1) Vollständig befreit von der Grundmiete und den Aufschlägen ist die Benutzung im Rahmen der Senioren- und Jugendarbeit durch die AÖV-Mitglieder.
- (2) Die gemeinnützigen örtlichen Vereine sind an vier Veranstaltungstagen im Jahr von der Grundmiete befreit.
- (3) In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag und Nachweis des Mieters die Grundmieten ermäßigt werden. Die Nebenkosten bleiben hiervon unberührt. Dies gilt nicht für Faschings- und/oder Diskoveranstaltungen sowie ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Markthalle einer erhöhten Abnutzung ausgesetzt ist.

§ 7 Kautions

Die Gemeinde kann die Benutzung von der Zahlung einer Kautions bis zu 1.000,00 € abhängig machen. Das Nähere regelt der Mietvertrag.



§ 8 Sonstige Leistungen

Die Gemeinde Bischweier verleiht Geschirr sowie Festgarnituren (diese nur im Rahmen der Miete) zu folgenden pauschalen Preisen:

(1) Geschirr je Tag	40,00 €
(2) Festgarnituren	
Festgarnituren je Stück	2,00 €
Festgarnituren gesamt (Höchstbetrag)	25,00 €

§ 9 Benutzungsbestimmungen

- (1) In der Markthalle gilt Rauchverbot. Verstöße hiergegen können zum Nutzungsausschluss führen.
- (2) Der Mietvertrag regelt die weiteren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses zwischen Vermieter und Mieter, insbesondere Rücktrittsrecht, Höhe der Kautions, Haftung, Fälligkeit der Miete, Reinigungspflichten, Mieterpflichten.

§ 10 Umsatzsteuerklausel

Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung vom 02.06.2007 mit allen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Bischweier, den 08.12.2022

Robert Wein
Bürgermeister

